

infobrief 23/2011

Montag, 13. November 2011

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Kontoführungsgebühr, Unwirksamkeit, Erstattung, Verjährung, Deutsche Bank

1 Sachverhalt

Das Landgericht Frankfurt hatte mit Urteil vom 08.04.2011 (Az. 2-25 O 260/10) auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes entschieden, dass Kontoführungsgebühren für das unaufgeforderte Zusenden von Kontoauszügen unzulässig sind. Bei derartigen Gebühren handelt es sich um Preisnebenabreden, die der Kontrolle gem. § 307 Abs. 3 BGB unterliegen. Nur wenn der Kunde gesondert Informationen verlange, komme ein Entgelt in Betracht. Das unaufgeforderte Zusenden von Kontoauszügen erfolge aber im Wesentlichen aus einem eigenen Interesse der Bank selbst.

Die Preisklausel der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG lautete Folgendermaßen:

7. Sonderleistungen / Sonstige Preise)

Zusendung zunächst gesammelter Abholerpost bzw. am Kontoauszugsdrucker nicht abgerufener Auszüge nach 6 Wochen 1,94 EUR⁵

5) Zuzüglich Porto

Mit der Unzulässigkeit der Klausel stellt sich die Frage, inwieweit die unzulässigen Entgelte der Vergangenheit zurückgefordert werden können und inwieweit sich der Verwender der Klausel auf Verjährung berufen kann.

2 Stellungnahme

2.1 Anspruch auf Neuabrechnung des Girokontos

2.1.1 Saldoanerkennnis

Kontoauszüge selbst stellen keinen Rechnungsabschluss dar, sondern lediglich eine Mitteilung über einen Postensaldo (Bankrechts-Handbuch 3. Aufl., § 47 Rz. 82). Anders ist dies mit dem Saldoanerkennnis. In der Regel wird zum Quartalsende dem Kunden konkludent der Saldo zur Anerkennung mitgeteilt. Die Anerkennung erfolgt konkludent durch den Kunden. Inwieweit durch das Saldoanerkennnis eine echte neue Schuld entsteht und die alten Forderungen damit

untergehen (Novation), kann dahingestellt bleiben, denn das Saldoanerkennnis beinhaltet nicht die Genehmigung der einzelnen Buchungen.

Ist ein nicht korrekter Saldo aufgrund unzulässiger Entgelte durch die Verbraucher anerkannt worden, kann das Saldoanerkennnis im Wege der unberechtigten Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB zurückgefordert und eine korrekte Abrechnung des Girokontos verlangt werden. Lediglich wenn der Kontoinhaber die Unrichtigkeit des Saldos kannte, kann er das Saldoanerkennnis aufgrund von § 814 BGB nicht zurückfordern. Davon ist aber in dem vorliegenden Fall regelmäßig nicht auszugehen.

2.1.2 Rückforderungsanspruch

Mit dem Herausverlangen der Saldoanerkennnisse hat die Bank ihre Verpflichtung auf Erteilung eines ordnungsgemäßen Rechnungsabschlusses für die Vergangenheit nicht erfüllt, zu der die Bank verpflichtet ist. Der Anspruch auf einen Rechnungsabschluss ist ein selbständiger Anspruch aus dem Girovertrag (BGH NJW 2006,217) und damit einklagbar.

Der Kunde kann daher darauf bestehen, dass die Bank für den gesamten Zeitraum, in der kein Saldoanerkennnis vorliegt, das Kontokorrent neu abzurechnen hat, wobei unzulässige Gebühren nicht mit eingerechnet werden dürfen.

2.2 Auskunftsanspruch

Der Anspruch auf Auskunft bezüglich seines Girokontos besteht, wobei die Auskunft über vergangene Kontobewegungen der letzten Jahre in der Regel eine Sonderleistung auf Wunsch des Kunden und damit entgeltspflichtig sind. Soweit aber konkrete Anhaltspunkte für unberechtigte Belastungsbuchungen vorliegen, ist die Auskunft dem Kontoinhaber von der Bank kostenlos mitzuteilen (Bankrechts-Handbuch 3. Aufl., § 47 Rz. 89). So ist es in den Fällen, in denen nachweislich in jüngster Vergangenheit das Girokonto mit unzulässigen Gebühren belastet wurde. Daher besteht in diesen Fällen ein kostenloser Auskunftsanspruch aus dem Giro- bzw. Zahlungsdienstevertrag gem. §§ 675f, 666 BGB (Palandt 70. Aufl. § 675f Rz. 9 BGB).

2.3 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den Regeln zum Bereicherungsrecht in Bezug auf das Saldoanerkennnis. Das Saldoanerkennnis kann gem. §§ 199 BGB mindestens drei Jahre zum Jahresende zurückgefordert werden, aktuell also seit Beginn des Jahres 2008. Erst mit dem ersten Urteil des LG Frankfurt im April 2011, über das in den Medien breit berichtet wurde, ist die Kenntnis beim Kreditkunden vorhanden. Daher lässt sich in diesem Fall argumentieren, dass sich die Verjährung aufgrund fehlender Kenntnis um bis zu 10 Jahre verlängert, aktuell also bis zum Jahr 2002.

Allerdings ist die höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Frage der Anwendbarkeit der 10-Jahresregel aufgrund fehlender Kenntnis sehr restriktiv: nur bei einer unübersichtlichen oder

/...3

zweifelhaften Rechtslage, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einschätzen kann, nimmt die Rechtsprechung ausnahmsweise fehlende Kenntnis an (BGH NJW 2010, 984). Dies lässt sich für den vorliegenden Fall behaupten, weil auch Rechtsanwälte vor der Entscheidung des LG Frankfurt keine eindeutige Antwort dazu hätten geben können, doch ist offen, inwieweit ein Gericht dem folgen wird.

Durch die Geltendmachung eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs, der vor Verlangen einer Neuabrechnung des Girokontos erfolgen muss, ist dieser Fall nicht mit vergessenen Sparbüchern zu vergleichen, bei denen vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden und das Sparbuch nur beweisrechtliche Funktion hat.

3 Fazit

- Der Kontoinhaber kann kostenlose Auskunft bei der Bank über die unzulässig einbehaltenen Entgelte verlangen, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass die Bank derartige unzulässige Entgelte in der Vergangenheit abgebucht hat.
- Der Kontoinhaber kann die Anerkenntnisse der jeweils falschen Salden im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung von der Bank herausverlangen. Soweit sich die Deutsche Bank auf die Verjährung beruft, kann ihr die fehlende Kenntnis über die Unzulässigkeit des Entgelts und damit der Unrichtigkeit des Saldos entgegengehalten werden.
- Der Kontoinhaber kann darauf bestehen, dass die Bank das Girokonto aufgrund der im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangten Saldoanerkennnisse für den gesamten Zeitraum neu abrechnet, da das Saldoanerkennnis entfällt und die Bank zur korrekten Rechnungslegung gegenüber dem Kontoinhaber verpflichtet ist. Die Bank kann nicht einfach die Summe der einzelnen Entgelte zurückzahlen. Die Rückerstattung unzulässiger Entgelte selbst erfolgt nicht über das Bereicherungsrecht, sondern über eine Neuabrechnung des Girokontos für den entsprechenden Zeitraum.
- Die Verjährung tritt gem. § 199 BGB frühestens nach 3 Jahren, bei fehlender Kenntnis spätestens nach 10 Jahren jeweils zum Jahresende ein, da über den Zeitpunkt hinaus das eigene Saldoanerkennnis nicht mehr herausverlangt werden kann, somit der Saldo dann akzeptiert werden muss. Soweit sich auf die fehlende Kenntnis berufen wird, besteht aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des BGH ein entsprechendes Prozessrisiko.

4 Vorschlag

Sollte die Bank sich der Neuabrechnung verweigern, bestünde u.U. für den Kunden die Möglichkeit, nach eigener Prüfung das Konto mit den für die Zusendung berechneten Gebühren ins Soll zu stellen und anschließend zu kündigen. Dadurch wären die Rollen vertauscht und die Bank gezwungen, gegen den Kunden vorzugehen.